

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/154/Hü/NK	3007	22.09.2015
	DI Claudia Hübsch		

**Verordnung des BMWFW betreffend Anforderungen an Sportboote und Wassermotorräder (Sportbooteverordnung 2015 - SpBV 2015)
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

KURZBESCHREIBUNG

Die derzeit geltende Richtlinie 94/25/EG wird mit 18. Jänner 2016 aufgehoben und durch die neue Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wassermotorräder (Sportboote-Richtlinie) ersetzt. Die vorliegende Neufassung der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Anforderungen an Sportboote dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/53/EU, die bis 18.01.2016 in nationales Recht umzusetzen ist.

Die Änderungen der Sportboote-Richtlinie 2013/53/EU betreffen insbesondere die Verknüpfung mit dem neuen Rechtsrahmen (NLF - New Legislative Framework). So werden die Vorschriften der Sportboote-Richtlinie 2013/53/EU an die Akkreditierungs- und Marktüberwachungsverordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie den Beschluss Nr. 768/2008/EG angepasst. Die neue Sportboote-Richtlinie 2013/53/EU enthält auch einige inhaltliche Veränderungen, besonders im Bereich der Pflichten privater Einführer und der Abgasgrenzwerte. Dabei werden die - großteils weltweit tätigen - Hersteller von Motoren durch die Vereinheitlichung der Abgasbestimmungen mit jenen der Vereinigten Staaten entlastet.

Das Inkrafttreten ist mit 18. Jänner 2016 vorgesehen, wobei gleichzeitig die Verordnung über Anforderungen an Sportboote (BGBl. II Nr. 276/2004 idF BGBl. II Nr. 386/2010) außer Kraft tritt. Übergangsbestimmungen stellen sicher, dass

- Erzeugnisse, die den bisherigen Anforderungen entsprechen noch bis zum 17. Jänner 2017 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen;

- Fremdzündungs-Außenbordantriebsmotoren mit einer Leistung kleiner/gleich 15 kW, die den in Anhang I Teil B Nummer 2.1 festgelegten Grenzwerten für Abgasemissionen entsprechen und von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission hergestellt wurden, auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie vor dem 18. Jänner 2020 in Verkehr gebracht wurden;
- die auf der Grundlage der alten Richtlinie 94/25/EG bereits ausgestellten Konformitätserklärungen auch nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie 2013/53/EU ihre Gültigkeit behalten.

MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 06.10.2015** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - Sportboote-VO - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Richtlinienentwurf sowie unsere Vorbewertung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.
Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße
DI Claudia Hübsch